

Erlass Verwaltungsvorschrift zur Sportboothafenverordnung vom 24.04.2024

- Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 Sportboothafenverordnung
- Musterabfallbewirtschaftungsplan
- Erläuternde Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 24. August 2021 ist die Novelle der Sportboothafenverordnung in Kraft getreten. Die überarbeitete Verwaltungsvorschrift zur Sportboothafenverordnung sowie den Musterabfallbewirtschaftungsplan übersende ich mit der Bitte um Beachtung. Den Erlass V 635-5803.6-10 vom 10. Dezember 2010 hebe ich auf.

Ein wichtiges Ziel ist, die Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen durch das Einbringen von Abfällen durch die Schifffahrt zu schützen, indem die Verfügbarkeit und die Nutzung geeigneter Hafenauffangeinrichtungen verbessert wird. Auch die novellierte Sportboothafenverordnung ist unter wirtschaftlichen und ökologischen anzuwenden. Bei der Festlegung der Anforderungen und Einrichtungen ist zu berücksichtigen, um was für einen Sportboothafen es sich handelt und welchen Bedürfnissen er gerecht werden muss; d.h. was für Boote mit welcher Ausstattung diesen Hafen **üblicherweise** nutzen. Handelt es sich um einen kleinen Vereinshafen oder um einen gewerblich betriebenen Yachthafen?

Für die Erstellung der nach dieser Verordnung erforderlichen Abfallbewirtschaftungspläne erhalten Sie in der Anlage die überarbeitete Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1 sowie den überarbeiteten Musterabfallbewirtschaftungsplan. Für die Genehmigung und Überwachung der Abfallbewirtschaftungspläne für Sportboothäfen sind gemäß § 12 Sportboothafenverordnung die unteren Abfallentsorgungsbehörden zuständig. Die Zuständigkeit für die Sportboothafenverordnung liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein.

Nachstehend gebe ich Ihnen die folgenden erläuternden Hinweise:

Die Sportboothafenverordnung findet auf alle Sportboothäfen im Sinne des § 97 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) Anwendung. Dabei ist immer davon auszugehen, dass mindestens 20 zusammenhängende Wasserliegeplätze für Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden. Für Sportboothäfen nach § 97 Abs. 2 LWG mit bis zu einschließlich 19 Liegeplätzen besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans gemäß § 5 Abs. 1 SpoBoHafVO.

Es ist unerheblich, ob der Sportboothafen von (beliebigen) fremden Sportbooten angelaufen wird oder nur von den Eigentümern/Pächtern/Mietern selbst.

Für Hafenauffangeinrichtungen (§ 4 SpoBoHafVO) gilt Folgendes:

- Die Regelungen für „Sportboothäfen, die von See aus angelaufen werden können“ (§ 4 Abs. 2) gelten auch für Sportboothäfen, die indirekt über schiffbare Gewässer von See aus angelaufen werden können. Welche Hafenauffangeinrichtungen in dem jeweiligen Sportboothafen vorgehalten werden müssen, ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Für anfallende gefährliche Abfälle, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind (§ 4 Abs.4) sind je nach Bedarf und in Abhängigkeit von der jeweiligen Anfallmenge Hafenauffangeinrichtungen zur Verfügung zu stellen bzw. über die Entsorgungsmöglichkeit zu informieren.
- Für Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammel tanks (§ 4 Abs. 5) können lt. Satz 4 Ausnahmen zugelassen werden, um den Betrieb von gemeinsamen Hafenauffangeinrichtungen durch mehrere Hafenbetreiber zu ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob sich die gemeinsamen Hafenauffangeinrichtungen innerhalb eines Gemeindegebietes oder eines Zuständigkeitsbereiches der Genehmigungsbehörde für den Abfallbewirtschaftungsplan befindet. Entscheidend ist, dass der gemeinsame Betrieb mit den jeweiligen Abfallbewirtschaftungsplänen genehmigt wird. Sportboothäfen mit weniger als 300 Liegeplätzen genügen den Anforderungen, wenn eine vertragliche Mitbenutzung in einer „zumutbaren Entfernung“ vorhandenen Absauganlage sichergestellt ist. Dabei sollte zwischen Nord- und Ostsee differenziert werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen Kreisen/kreisfreien Städten kann folgende Regelung als Anhalt dienen: Als zumutbare Entfernungen können in der Ostsee 6 Seemeilen und in der Nordsee 12 Seemeilen angenommen werden.

Zu den Abfallbewirtschaftungsplänen (§ 5) wird auf die beigelegte Verwaltungsvorschrift und den Musterabfallbewirtschaftungsplan verwiesen. Für Sportboothäfen, die weder direkt noch indirekt über schiffbare Gewässer von See aus angelaufen werden können, sind keine Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen.

Nachstehend werden erläuternde Hinweise zur Verwaltungsvorschrift und zum Musterabfallbewirtschaftungsplan gegeben:

Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle (Punkt 4):

- Für nicht gefährliche Schiffsabfälle sind als Mengen die Behältergröße, die Behälteranzahl und die Abfuhr pro Jahr anzugeben. Eine konkrete Mengenangabe in t, m³ oder l ist hier nicht zwingend erforderlich.
- Angaben zu Prognosen von Abfallmengen sind nur bei geplanten Änderungen/Erweiterungen des Sportboothafens notwendig. Hierbei erfolgt ebenso wie für die Mengenangaben der nicht gefährlichen Abfälle der vergangenen fünf Jahre nur eine Auflistung von Behältergröße, Behälteranzahl und Abfuhr pro Jahr.
- Die Angaben der Abfallmengen für die gefährlichen Schiffsabfälle sind weiterhin in t, m³ oder l vorzunehmen. Diese konkreten Mengenangaben könne aus den Entsorgungsbelegen entnommen werden.
- Für Abwasser aus Sammel tanks ist die jährliche Gesamtmenge des anfallenden Abwassers in m³ oder l anzugeben.

- Inhalte von Chemietoiletten sind soweit vorhanden als entsorgte Mengen gesondert von den übrigen Abwassermengen aufzuführen. Inhalte von Chemietoiletten müssen gesondert entsorgt werden und dürfen nicht direkt in die Kanalisation gelangen.

Entsorgungsgebühren:

- Die differenzierte Angabe der Gebühren in Prozent oder Euro ist nicht in allen Fällen erforderlich. Es ist ausreichend aufzuführen, ob die Gebühren für die Erfassung und Entsorgung der aufgefangenen Schiffsabfälle in den veranschlagten Liegegebühren enthalten sind. Eine Angabe der Entsorgungsgebühren muss differenziert erfolgen, wenn die Gebühren für die Erfassung und Entsorgung nicht in den veranschlagten Liegegebühren enthalten sind. In diesem Fall ist eine Erläuterung des praktizierten Gebührensystems erforderlich.

Der genehmigte Abfallbewirtschaftungsplan ist vom Hafenbetreiber, z.B. durch Aushang oder in elektronischer Form zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans für einen Sportboothafen gemäß § 5 Abs. 1 Sportboothafenverordnung vom 24.04.2024 tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans für einen Sportboothafen gemäß § 5 Abs. 1 vom 21.04.2010 tritt am 31.05.2024 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes für einen Sportboothafen gemäß § 5 Abs. 1 SportboothafenVO

Gemäß § 5 Abs. 1 der Sportboothafenverordnung (SpoBoHafVO) des Landes Schleswig-Holstein wird zum Inhalt und zur Form der Abfallbewirtschaftungspläne Folgendes festgelegt:

Nach Artikel 5 der EU-Richtlinie (EU) 2019/883 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen vom 17. April 2019 (ABl. L 151 S. 116) (im weiteren Text kurz „EU-Richtlinie“ genannt) ist für jeden Sportboothafen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Artikel 4, 6, 7, 8 Abs. 7, 10, 12 und 13 Abs. 2 der EU-Richtlinie ein geeigneter Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen. Um die Erfüllung der Entsorgungspflichten in den einzelnen Häfen und Hafenteilen vor Ort sicher zu stellen, ist zur Aufstellung und Durchführung des Abfallbewirtschaftungsplanes eine regelmäßige Beratung und Abstimmung der beteiligten Parteien (Sportboothafenbenutzer, Aufsichtsbehörden über Sportboothäfen, Wasserschutzpolizei, Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Sportboothafenbetreiber und Entsorger) erforderlich. Für alle Regelungen dieses Abfallbewirtschaftungsplanes gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der EU-Richtlinie.

Für Sportboothäfen gilt der § 97 des LWG. Auch Sportboothäfen müssen Abfallbewirtschaftungspläne erstellen und Auffangeinrichtungen vorhalten, sofern sie von See her angelaufen werden können.

Für Sportboothäfen nach § 97 Abs. 2 LWG mit bis zu einschließlich 19 Liegeplätzen besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Abfallbewirtschaftungsplans gemäß § 5 Abs. 1 SpoBoHafVO.

Dies beruht auf der Regelung, dass gemäß § 4 Abs. 6 SpoBoHafVO kleine nichtgewerbliche Häfen gemäß § 97 Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVObI. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 352), die selten oder wenig und ausschließlich von Sportbooten angelaufen werden, von den Absätzen 1 bis 4 des Artikel 5 der EU-Richtlinie ausgenommen werden können, sofern ihre Hafenauffangeinrichtungen in das von oder im Auftrag der jeweiligen Kommune verwaltete Abfallbewirtschaftungssystem integriert sind und die Mitgliedstaaten, in denen sich diese Häfen befinden, dafür sorgen, dass den Nutzern dieser Häfen Informationen zum Abfallbewirtschaftungssystem zur Verfügung gestellt werden. Um die Behörden vor Ort nicht zu überlasten und die Abfallbewirtschaftung in diesen kleinen Häfen zu vereinfachen, sind sie in den örtlichen Abfallbewirtschaftungsplan aufzunehmen.

In Schleswig-Holstein werden die Sportboothäfen, die in den Geltungsbereich der „EU-Richtlinie“ fallen und von See aus angelaufen werden, durch die gemäß § 12 Absatz 1 SpoBoHafVO zuständigen Behörden über die für Verkehrsfragen zuständige oberste Landesbehörde gemeldet.

Abfallbewirtschaftungspläne können aus Effizienzgründen auch im regionalen Rahmen gemeinsam für mehrere Häfen des Landes Schleswig-Holstein aufgestellt werden. In einem

gemeinsamen Plan ist aber der Bedarf an Auffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen gesondert auszuweisen.

Die folgenden Hinweise dienen der Aufstellung der Hafenauffangbewirtschaftungspläne für Sportboothäfen und konkretisieren somit den Anhang I der EU-Richtlinie. Die Hafenauffangbewirtschaftungspläne sollen danach enthalten:

1) **Allgemeine Angaben zum Sportboothafen**

- 1.1 Name, Anschrift des Sportboothafens,
- 1.2 Name, Anschrift des Eigentümers des Sportboothafens, Telefon, E-Mail,
- 1.3 Name, Anschrift des Sportboothafenbetreibers, Telefon, E-Mail,
- 1.4 zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über Sportboothäfen, Telefon, E-Mail,
- 1.5 Ansprechpartner zu 1.2, 1.3 und 1.4,
- 1.6 Beschreibung des Sportboothafenbetriebes,
- 1.7 Karte des Hafens mit Kennzeichnung der Entsorgungseinrichtungen.

2) **Erforderliche Hafenauffangeinrichtungen (§ 4 SpoBoHafVO)**

- a) Die Hafenauffangeinrichtungen müssen den Bedürfnissen der Sportboote entsprechen, die normalerweise den Sportboothafen anlaufen und dürfen diese nicht unangemessen aufhalten. Hierbei ist insbesondere die Art und Menge der Schiffsabfälle, der Betriebsbedarf der Hafenbenutzerinnen und Hafenbenutzer sowie die Größe und geographische Lage des Sportboothafens zu berücksichtigen. Der Hafenauffangbewirtschaftungsplan muss daher die *Notwendigkeit* einer Hafenauffanganlage unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Sportboote, die den Hafen *normalerweise* anlaufen, bewerten. Dies umfasst im Einzelnen eine
 - Analyse und Bewertung des Sportbootaufkommens und der Sportboottypen sowie ggf. Fischkutter,
 - Analyse und Bewertung der Liegeplätze,
 - Analyse und Bewertung der Hafenlogistik (Zufahrtswege, Hafenanlagen, etc.).
- b) Im Abfallbewirtschaftungsplan sind die vorhandenen Abfallentsorgungsmöglichkeiten je Anlage bzw. bei hafenweit einheitlicher Entsorgung je Entsorgungssystem zu beschreiben. Die Beschreibung muss zur Sicherstellung der Entsorgungsdurchführung auch die verantwortlichen Personen und Stellen mit Namen, Anschrift und Erreichbarkeit enthalten.

Hierzu gehören für die Durchführung der Abfallentsorgung

- Beschreibung der Entsorgungsstruktur nach Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung des Europäischen Abfallverzeichnisses),
- Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung(en) (in Mg pro Jahr),
- Kapazität der Abwasserentsorgungsanlage(n) (in m³ pro Jahr),
- Technische Durchführung der Entsorgung (z.B. Absaugen, Sammeln in Behältern, Sortieren),

- Hinweise auf spezielle entsorgungsrelevante Zufahrts- und Sicherheitsbestimmungen,

sowie Verfahrensregelungen für die Meldung von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangvorrichtungen (Anlage 1), und eine Aufstellung der zuständigen Stellen für Überwachung und Kontrolle (i.d.R. die jeweils zuständigen Kreise/kreisfreien Städte). Die Beschreibung muss zur Sicherstellung der Entsorgungsdurchführung auch die verantwortlichen Personen und Stellen mit Namen, Anschrift und Erreichbarkeit enthalten.

3) Ausnahmen von der Bereitstellungspflicht von Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammel tanks

- a) Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammel tanks sind entweder als mobile oder stationäre Absauganlagen vorzuhalten. Von dieser Grundpflicht können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn mehrere Hafenbetreiber eine mobile oder stationäre Absauganlage für Abwasser aus Sammel tanks gemeinsam vorhalten und allen Nutzerinnen und Nutzern der an dieser Gemeinschaftseinrichtung beteiligten Sportboothäfen zur Verfügung stellen. Sportboothäfen mit weniger als 300 Liegeplätzen genügen den Anforderungen, wenn eine vertraglich vereinbarte Mitbenutzung einer in zumutbarer Entfernung vorhandenen Absauganlage sichergestellt ist. Inhalte von Chemietoiletten müssen gesondert entsorgt werden und dürfen nicht direkt in die Kanalisation gelangen. Eine Behandlung der Inhalte von Chemietoiletten in einer Kläranlage ist nur unter bestimmten Bedingungen und in Absprache mit der jeweiligen Kläranlage möglich. Die Kläranlage muss dafür geeignet sein, die Inhalte der Chemietoiletten aufnehmen und behandeln zu können. Die Abgabe der Inhalte von Chemietoiletten darf nur bei der Kläranlage direkt oder bei einer speziellen Annahmestelle erfolgen.

Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulässigkeit einer solchen Ausnahme im Rahmen der Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans.

- b) Die Hafenbetreiber haben in ihrem Abfallbewirtschaftungsplan Folgendes darzustellen:

- Die jährliche Gesamtmenge des anfallenden Abwassers aus Sammel tanks je Sportboothafen, ggf. die Menge der zu entsorgenden Chemietoiletteninhalte
- Das Nutzungskonzept der gemeinsam zur Verfügung gestellten Absauganlagen inklusive der Darstellung des Gebührensystems
- Die Art der ordnungsgemäßen Entsorgung des übernommenen Abwassers (Einleitung in Schmutzwasserkanalisation, Abfuhr)

4) Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten (Wiegedaten, Entsorgungsabrechnungen etc.) hat der Hafenbetreiber zu erstellen

- a) Eine Auswertung der Aufzeichnungen der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen bilanziert nach Abfallarten und -mengen,
- b) eine Prognose - soweit möglich - der Abfallmengenentwicklung für die nächsten 5 Jahre als Grundlage für die künftige Abfallbewirtschaftungsplanung und
- c) eine Konzeption der zukünftigen Abfallbewirtschaftungsplanung auf der Grundlage der Ergebnisse der Prognose der Abfallmengenentwicklung. Die Daten und Angaben müssen strukturell denen gemäß Ziffer 3 Buchstabe b) entsprechen.

Ferner hat der Hafenbetreiber anzugeben, in welcher Höhe die Gebühren zur Behandlung und Entsorgung der Abfälle von Sportbooten für den Hafenbenutzer anfallen und in welcher Art und Weise diese erhoben werden.

5) Durchführung von Konsultationen

Um die Erfüllung der Entsorgungspflichten in den einzelnen Häfen und Hafenteilen vor Ort sicher zu stellen, ist zur Aufstellung und Durchführung des Abfallbewirtschaftungsplanes eine regelmäßige Konsultation und Abstimmung der Hafenbenutzer erforderlich.

Eine Überprüfung des Abfallbewirtschaftungsplanes wird bei bedeutenden Änderungen, insbesondere hinsichtlich

- der Entsorgungskosten oder des Gebührenanteils für die Abfallentsorgung,
- der Art oder der Kapazität der Entsorgungsanlage(n),
- der Abfallmengen,
- der Entsorgungsbedingungen,

unmittelbar nach einer Änderung, mindestens aber alle fünf Jahre nach Artikel 5 Abs. 4 der EU-Richtlinie notwendig.

Nach jeder Überarbeitung ist der Abfallbewirtschaftungsplan der jeweils zuständigen unteren Abfallbehörde zur Prüfung vorzulegen.

6) Zusammenfassung einschlägiger Rechtsvorschriften

Eine allgemeine Zusammenstellung der Rechtsvorschriften für die Nutzung schleswig-holsteinischer Häfen ist unter dem nachfolgenden Link <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/abfallwirtschaft/vollzugshilfenErlasse.html?nn=431fdb36-805f-4434-92f8-b9c9dc33e097> aufgeführt. Es ist nicht erforderlich, eine Liste der Rechtsvorschriften dem jeweiligen Hafenabfallbewirtschaftungsplan als Anlage anzufügen. Es ist ausreichend, dass im Hafenabfallbewirtschaftungsplan darauf verwiesen wird, dass die Rechtsvorschriften gemäß der Liste beachtet werden.

7) Getrennte Sammlung von Schiffsabfällen

Eine getrennte Sammlung von Abfällen in Sportboothäfen ist weitestgehend anzustreben, um die Wiederverwendung und das Recycling zu erleichtern.

Gem. § 4 Abs. 4 SpoBoHafVO sorgen die Hafengebiete dafür, dass nach Absatz 2 dieses Paragraphen - sofern angefallen - Altöl, ölhaltiges Bilgenwasser oder andere gefährliche Abfälle, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, von den sonstigen Schiffsabfällen getrennt aufgefangen werden.

Solange sich die Abfälle an Bord befinden bzw. noch keine Übergabe in die Hafenauffangeinrichtungen erfolgt ist, gelten die Regelungen des MARPOL-Übereinkommens. Sobald die Übergabe der Abfälle in die Hafenauffangeinrichtungen in den Häfen durch den Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger erfolgt ist, sind die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Gewerbeabfallverordnung anzuwenden.

Zum Umgang mit der getrennten Sammlung von Schiffsabfällen nach der Übergabe der Abfälle in die Hafenauffangeinrichtungen in den Häfen wird seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) auf die nachfolgenden Informationen hingewiesen. Sofern auf Schiffen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, sind soweit wie den örtlichen Gegebenheiten in den Häfen entsprechend möglich, die Getrennthaltungspflichten aus der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten. In der Regel ist eine getrennte Sammlung der folgenden Stoffströme (Kunststoffe, Papier/Pappe, Glas, Metalle; Holz, Lebensmittelabfälle oder kompostierbare Abfälle, Speiseöl, Tierkörper, Elektroaltgeräte, Ladungsrückstände, Fischfanggeräte und passiv gefischte Abfälle sowie sonstige Betriebsabfälle) empfehlenswert, sofern diese auf den Schiffen anfallen.

Die getrennte Sammlung von Abfällen von Schiffen, Fischkuttern und Booten einschließlich nicht mehr genutzter Fanggeräte ist notwendig, um ihre Rückgewinnung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling in der nachgelagerten Abfallbewirtschaftungskette zu gewährleisten und zu verhindern, dass sie der maritimen Fauna und Flora und der Meeresumwelt schaden.

.....
(Unterschrift des Skippers)